



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

32. Jahrgang

Potsdam, den 9. Juni 2021

Nummer 15

**Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages
über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und
der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

Vom 8. Juni 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 17. März 2021 vom Land Brandenburg unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Durch Artikel 1 Absatz 3 des Staatsvertrages über die Gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 am 1. Juli 2021 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 8. Juni 2021

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke